

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderung der

Richtlinien der Marktgemeinde Heroldsberg zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude

Die Marktgemeinde Heroldsberg fördert aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 15.11.2011, geändert durch 1. Änderungsrichtlinien vom 16.10.2012, geändert durch die 2. Änderungsrichtlinien vom 19.05.2015, geändert durch die 3. Änderungsrichtlinien vom 11.10.2016, geändert durch die 4. Änderungsrichtlinien vom 11.09.2018 die Gewährung von Zuschüssen die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude.

1. Gefördert werden folgende Anlagen:

- Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) min. 3,5 m² zur Unterstützung der Gebäudeheizung und/oder Brauchwassererwärmung, keine Photovoltaikanlagen
- Biomasseheizungen (Hackschnitzel- und Pelletsheizungen)
- Wärmepumpensysteme
- Wärmepumpensysteme mit Erdsonden
- Scheitholzvergaserkessel (Anlagen-Typ nach der jeweils aktuellen Liste des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Eine Kombination / Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die Marktgemeinde Heroldsberg stellt für diese Maßnahmen einen jährlichen Betrag von maximal 50.000 € zur Verfügung. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Anträge werden bis zum Erreichen des Haushaltansatzes aufgenommen. Für weitere Anträge kann eine Warteliste angelegt werden. Die Antragsteller dieser Warteliste müssen die Rechnung ebenfalls innerhalb von 12 Monaten unaufgefordert einreichen, siehe Nr. 5. Die Antragsteller der Warteliste rücken automatisch nach, wenn ein Antragsteller seine Rechnung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung eingereicht hat.

2. Der Fördersatz beträgt 35 v.H. der zuschussfähigen Kosten, der Zuschuss darf jedoch 80 v.H. der zuschussfähigen Kosten nicht überschreiten. Weiterhin werden folgende Höchstgrenzen festgesetzt:

- 2.000 € bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung
- 3.000 € bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Gebäudeheizung
- 3.500 € bei Erdwärmepumpen mit Erdsonden
- 2.000 € je Scheitholzvergaserkessel

Der Höchstfördersatz von 3.000 € wird nur bei Umstellung der Gebäudeheizung auf regenerative Energiequellen (Biomasse, Wärmepumpe) gewährt.

Der Zuschuss wird aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt.

Zuschussfähig sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschl. Umsatzsteuer, sofern der Zuschussempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen, abzüglich der Zuschüsse, die von Dritten gewährt werden. Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten (einschl. Umsatzsteuer) zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 25 v. H. auf die Materialkosten zuschussfähig.

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Heroldsberg. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antrags-berechtigt. Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung des/der Eigentümer antragsberechtigt.

4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Aushändigung der Zuwendungen erfolgt durch die Marktgemeinde Heroldsberg. Antragsformulare sind beim Markt Heroldsberg, Hauptstraße 104, 90562 Heroldsberg, FB 4 Technik und Versorgung, 2. Stock, erhältlich. Dem Zuwendungsantrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.
5. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragssteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis). Die Einreichung der Rechnung muss innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung unaufgefordert erfolgen. Falls die Einreichung der Rechnung nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, verfällt der Antrag.
6. Die Zuschussempfänger) sind zu verpflichten, folgende Erklärungen darüber abzugeben, ob:
 - a) weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und wie hoch die weiteren Förderbeträge sind
 - b) die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt, noch indirekt auf Mieten umgelegt werden
 - c) keine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist
 - d) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Marktgemeinde Heroldsberg nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungs-gemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen
 - e) die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden
7. Wird gegen einen der Punkte 6 a bis e verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang zurück zu erstatten. Der Rückforderungsbetrag ist mit 2 v.H. pro Jahr zu verzinsen. Bei der Berechnung sind nur volle Monate zu berücksichtigen.
8. Die Marktgemeinde Heroldsberg gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft